

100.2017.243/244U
ARB/DIS/SRE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil der Einzelrichterin vom 26. Oktober 2018

Verwaltungsrichterin Arn De Rosa
Gerichtsschreiberin Kissel

A. _____
Beschwerdeführerin

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

und

Steuerrekurskommission des Kantons Bern
Sägemattstrasse 2, Postfach 54, 3097 Liebefeld

betreffend Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer
2012, 2013 und 2014 (Entscheide der Steuerrekurskommission des
Kantons Bern vom 25. Juli 2017; 100 16 643-645, 200 16 524-526)



Sachverhalt:

A.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region ..., veranlagte A._____ am 20. Mai 2016 für die Steuerjahre 2012 bis 2014 abweichend von deren Selbstdeklaration auf ein steuerbares Einkommen von Fr. 28'800.-- (2012), Fr. 40'200.-- (2013) und Fr. 53'200.-- (2014) bei den Kantons- und Gemeindesteuern und Fr. 39'000.-- (2012), Fr. 51'500.-- (2013) und Fr. 64'700.-- (2014) bei der direkten Bundessteuer. Die Abweichung beruhte im Wesentlichen darauf, dass die Steuerverwaltung die in den Jahren 2012 bis 2014 geltend gemachten selbstgetragenen Krankheitskosten teilweise nicht zum Abzug zulies, Unterhaltsbeiträge als vollständig der Einkommenssteuer unterliegend erachtete und den anteilmässigen Erfolg aus der in Miteigentum stehenden Liegenschaft gemäss den zivilrechtlichen Verhältnissen lediglich zur Hälfte berücksichtigte. Zudem verweigerte sie im Steuerjahr 2014 einen aus dem Steuerjahr 2006 nachträglich geltend gemachten Abzug aus Liegenschaftsunterhalt. Die dagegen gerichteten Einsprachen hiess die Steuerverwaltung in den Steuerjahren 2012 und 2013 in Nebenpunkten teilweise gut, wies sie wie die Einsprache für das Steuerjahr 2014 in den hier interessierenden Belangen jedoch ab (Entscheide vom 6.12.2016).

B.

Am 22. Dezember 2016 gelangte A._____ mit Rekurs und Beschwerde an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK) und beantragte sinngemäss, die Veranlagung der Steuerjahre 2012 bis 2014 sei entsprechend ihrer Selbstdeklaration vorzunehmen. Mit Entscheiden vom 25. Juli 2017 wies die StRK die Rechtsmittel ab.

C.

In einer einzigen Rechtsschrift vom 23. August 2017 erhebt A. _____ sowohl bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer 2012 bis 2014 Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Sie stellt folgende Anträge:

«I. Der Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 25. Juli 2017 sei in allen Punkten aufzuheben.

II. Es sei festzustellen, dass

a. die in den Steuererklärungen 2012, 2013 und 2014 geltend gemachten, selbstgetragenen Krankheitskosten von Fr. 14'528.30 (2012), Fr. 10'876.75 (2013) und Fr. 8'382.40 (2014) zum Abzug zugelassen sind;

b. die Zahlung von Herrn B. _____ von Fr. 850.-- pro Monat als Schadenersatzzahlungen nicht zu versteuern sind;

c. die durch C. _____ bezahlten Unterhalts- und Hypothekarkosten der Liegenschaft ... bei mir zu keinem Abzug führen bzw. der Abzug durch eine gleich hohe Einnahme steuerlich neutralisiert wird:

- Zuordnung der gesamten bezahlten Unterhalts- und Hypothekarkosten zum Anteil von C. _____ aus der Miteigentümergeinschaft

oder

- Anerkennung eines Unterhaltsbeitrags (Alimente durch C. _____) bei mir (Einnahme) und bei C. _____ (Abzug) in der Höhe von 50 % der von C. _____ übernommenen Unterhalts- und Hypothekarkosten.

[...]»

Am 28. August 2017 hat der Abteilungspräsident die Verfahren betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer vereinigt.

Die StRK und die Steuerverwaltung beantragen mit Vernehmlassung vom 21. September 2017 bzw. mit Beschwerdeantwort vom 25. Oktober 2017 je die Abweisung der Beschwerden. Mit Eingabe vom 12. November 2017 hat sich A. _____ erneut zur Sache geäußert; sie hält an ihren Anträgen fest.

Erwägungen:

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerden als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 145 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] sowie Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren teilgenommen, ist durch die angefochtenen Entscheide besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG sowie Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern ist – unter Vorbehalt von E. 1.2 hiernach – einzutreten. Anders verhält es sich in Bezug auf die direkte Bundessteuer 2012 bis 2014, für die die Beschwerdeführerin jeweils auf einen Steuerbetrag von null Franken veranlagt wurde: Mangels eines schutzwürdigen Interesses an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids ist auf die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer nicht einzutreten.

1.2 Die Beschwerdeführerin verlangt nebst der Aufhebung der Entscheide der StRK auch die Feststellung, dass die in den Steuererklärungen 2012 bis 2014 geltend gemachten Krankheitskosten zum Abzug zuzulassen (Rechtsbegehren II Bst. a) und die monatlichen Zahlungen vom Vater zwei ihrer Kinder insoweit nicht zu versteuern seien, als es sich um Schadenersatz handle (Rechtsbegehren II Bst. b). Diese Anträge sind nicht als Feststellungsbegehren, sondern als Leistungsbegehren zu verstehen und als solche entgegenzunehmen. – Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist grundsätzlich auf den Streitgegenstand beschränkt. Dieser wird durch den angefochtenen Entscheid (Anfechtungsobjekt) einerseits und die Anträge der beschwerdeführenden Partei andererseits bestimmt (vgl. BVR 2016 S. 5 [VGE 2014/37 vom 3.9.2015] nicht publ. E. 1.3, 2011 S. 391 E. 2.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 25 N. 14 und Art. 72 N. 6 f.). Anfechtungsobjekt ist der Entscheid der StRK vom 25. Juli 2017 betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern

2012, 2013 und 2014. Die Beschwerdeführerin macht vor Verwaltungsgericht erstmals geltend, die faktische Unterhaltspflicht der Lebenspartnerin ihr gegenüber rechtfertige, dass entweder die gesamten von der Lebenspartnerin an den Unterhalt der im Miteigentum stehenden Liegenschaft geleisteten Unterhaltskosten sowie Schuldzinsen zum Abzug zuzulassen seien (Rechtsbegehren II Bst. c erstes Lemma) oder 50 % der von der Lebenspartnerin geleisteten Liegenschaftsunterhaltskosten sowie Schuldzinsen als Alimente bei der Lebenspartnerin zum Abzug zu bringen und bei ihr als steuerbares Einkommen aufzurechnen seien (Rechtsbegehren II Bst. c zweites Lemma). Hintergrund dazu bildet ein Urteil des Bundesgerichts vom 13. April 2015 betreffend die Veranlagung ihrer Lebenspartnerin, die den Abzug der gesamten von ihr geleisteten Unterhaltskosten an die im Miteigentum stehende Liegenschaft verlangt hatte. Das Bundesgericht erwog, die Lebenspartnerin könne nur einen Unterhaltskostenabzug für jenen Anteil an der Liegenschaft geltend machen, der ihr gehöre und von ihr mit dem anteilmässigen Eigenmietwert im Einkommen versteuert werde, weshalb lediglich die Hälfte der Unterhaltskosten abziehbar sei (BGer 2C_427/2014 und 2C_428/2014 vom 13.4.2015 E. 5.2). Das Rechtsbegehren II Bst. c erstes Lemma liegt ausserhalb des Streitgegenstands, da es Veranlagungen der Lebenspartnerin betrifft, die hier nicht zur Diskussion stehen; darauf kann nicht eingetreten werden. Beim Rechtsbegehren II Bst. c zweites Lemma fehlt es der Beschwerdeführerin an einem Rechtsschutzinteresse: Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der betroffenen Person durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann, so dass von der Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils gesprochen werden kann (vgl. BVR 2015 S. 534 E. 2.1; VGE 2015/322/323 vom 1.6.2017 E. 1.2, 2015/126/127 vom 31.1.2017 E. 1.2.1, 23057/23058 vom 30.1.2009, in StE 2009 B 13.1 Nr. 16 E. 2.2, je auch zum Folgenden). Dieses Rechtsschutzinteresse liegt auf der Hand, wenn die steuerpflichtige Person eine tiefere Steuerbelastung anstrebt, nicht aber im umgekehrten Fall: Wird eine Abänderung der Steuerfaktoren zum eigenen Nachteil beantragt, fehlt es in der Regel an einem schutzwürdigen Interesse. Das Interesse an einer Höherveranlagung wird nur ausnahmsweise bejaht, wenn sich die Höherveranlagung gesamthaft als günstiger erweist, namentlich im Zusammenhang mit einer aktuellen oder virtuellen Doppelbesteuerung oder Konkur-

renz der ordentlichen Besteuerung mit einer Sonderbesteuerung, oder zur Abwendung eines Nachsteuer- oder Hinterziehungsverfahrens (vgl. BVR 1993 S. 446 E. 1b f.; VGer ZH 27.6.2012 [SB.2012.00019] E. 2.1; OGer AG 26.6.2014, in AGVE 2014 S. 292 E. 2.1.1; vgl. auch BGE 140 II 167 [BGer 2C_490/2013 vom 29.1.2014] nicht publ. E. 1.1). Das Verwaltungsgericht prüft die Beschwerdebefugnis als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen (Art. 20a VRPG). Es ist jedoch Sache der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers, die Umstände darzutun, die das Rechtsschutzinteresse begründen (BVR 2015 S. 534 E. 2.1 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin beantragt eine Aufrechnung von in der Vergangenheit erfolgten Leistungen der Lebenspartnerin als Einkommen. Dies würde bei ihr zu einer Höherveranlagung und mithin Schlechterstellung führen. Wie dargelegt besteht ein schutzwürdiges Interesse an einer Höherveranlagung nur in Ausnahmefällen. Ein solcher wird von der Beschwerdeführerin nicht dargetan und ist auch nicht ersichtlich, weshalb auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten ist.

1.3 Da der Streitwert beider Verfahren unter Fr. 20'000.-- liegt, fällt die Behandlung der Beschwerden in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

1.4 Den Entscheid betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2012 bis 2014 überprüft das Verwaltungsgericht auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Strittig und zu prüfen ist, ob die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Krankheitskosten in den Steuerjahren 2012 bis 2014 vollständig zum Abzug zuzulassen sind.

2.1 Das Einkommen natürlicher Personen unterliegt der Einkommenssteuer (Art. 1 Abs. 1 Bst. a StG; vgl. auch Art. 1 Bst. a DBG). Zu diesem Zweck wird das Reineinkommen der Steuerpflichtigen ermittelt, indem von deren gesamten steuerbaren Einkünften (Art. 19-29 StG; vgl. auch Art. 16-

24 DBG) die mit der Einkommenserzielung zusammenhängenden Aufwendungen (Gewinnungskosten) und die allgemeinen Abzüge (Art. 31-39 StG; vgl. auch Art. 26-33a DBG) abgezogen werden (Art. 30 Abs. 1 StG; vgl. auch Art. 25 DBG). Zu letzteren zählen die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte übersteigen (Art. 38a Bst. b StG; vgl. auch Art. 33 Abs. 1 Bst. h DBG).

2.2 Der Abzug von Kosten für Heilmassnahmen wird im Kreisschreiben (KS) Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 31. August 2005 betreffend Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten (publ. in StR 2005 S. 795 ff.) näher geregelt. Als Verwaltungsanweisung richtet sich das KS Nr. 11 zwar vorab an die Vollzugsorgane und ist für Gerichte nicht verbindlich. Diese berücksichtigen die darin enthaltenen Anweisungen aber bei ihrer Entscheidung, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Die Gerichte weichen also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsanweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen (BVR 2017 S. 7 E. 4.1 und 7.3, 2010 S. 59 E. 3.3; BGE 143 II 443 E. 4.5.2, 141 II 199 E. 5.5, 133 V 346 E. 5.4.2; vgl. auch BGE 142 II 182 E. 2.3.2 f.). Das KS Nr. 11 entspricht gefestigter Praxis und wurde vom Bundesgericht und vom Verwaltungsgericht verschiedentlich als sachgerecht und zweckmässig beurteilt (vgl. etwa BGer 2C_1187/2016 und 2C_1188/2016 vom 2.2.2017 E. 3.2, 2C_479/2016 und 2C_480/2016 vom 12.1.2017 E. 3.5; VGE 2016/193/194 vom 25.7.2017 E. 2.3, 2015/73/74 vom 21.10.2016 E. 2.2; Hunziker/Mayer-Knobel, in Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 3. Aufl. 2017, Art. 33 DBG N. 31a). Unter Ziffer 3.2.2 hält die ESTV fest, dass die Kosten besonderer Heilmassnahmen wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Psychotherapie als abzugsfähig gelten, sofern sie ärztlich verordnet sind und von diplomierten Personen durchgeführt werden (vgl. auch BGer 2C_1005/2015 vom 8.12.2015 E. 2.2, 2C_103/2009 vom 10.7.2009 E. 3.1; Leuch/Schlup Guignard, in Leuch/Kästli/Langenegger [Hrsg.], Praxis-Kom-

mentar zum Berner Steuergesetz, 2011, Art. 38a N. 16; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 33 N. 148).

2.3 Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Steuerverwaltung habe zu Unrecht Krankheitskosten (Trauerbegleitung und Therapie für die Beschwerdeführerin und deren Kinder) für die Steuerjahre 2012 (Fr. 14'528.30), 2013 (Fr. 10'876.75) und 2014 (Fr. 8'382.40) nicht vollständig anerkannt, die ihr aufgrund des Unfalltodes ihres dreijährigen Sohnes im Jahr 2010 entstanden seien. Zudem liege eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben vor, da ihr ein Experte der Steuerverwaltung anlässlich einer am 24. Juni 2016 erfolgten Buchprüfung zugesichert habe, dass die geltend gemachten Krankheitskosten abgezogen werden könnten, wenn «im Nachhinein noch eine ärztliche Bestätigung» eingereicht würde (Beschwerde B.1; vgl. Schreiben der Beschwerdeführerin vom 12.3.2016 an die Steuerverwaltung, Vorakten StRK [act. 4A] pag. 13 f.). Die Vorinstanz hat erwogen, auch wenn das von der Beschwerdeführerin eingereichte ärztliche Zeugnis bestätige, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder von November 2010 bis Oktober 2014 eine psychotherapeutische Begleitung der Trauerverarbeitung benötigt hätten, handle es sich dabei nicht um eine vorgängige ärztliche Verordnung, weshalb die Kosten für die ursprünglich selbst initiierte Behandlung nicht abziehbar seien. Aus dem gleichen Grund könne auch eine Verletzung des Gebots von Treu und Glauben von vornherein ausgeschlossen werden (angefochtene Entscheide E. 3.7). Die Beschwerdeführerin hält dagegen, dem Experten sei bewusst gewesen, dass keine vorgängige Verordnung der Behandlung ausgestellt worden sei; trotzdem habe er ihr die Abzugsfähigkeit zugesichert, weshalb ihr aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben der volle Abzug der geltend gemachten Krankheitskosten zustehe (Beschwerde B.1).

2.4 Das von der Beschwerdeführerin betreffend die Steuerjahre 2012, 2013 und 2014 ins Recht gelegte ärztliche Zeugnis wurde erst am 26. August 2016 ausgestellt und bestätigt, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder «langfristig eine psychotherapeutische Begleitung der Trauerverarbeitung» benötigten, weshalb um Steuererleichterung gebeten werde (Ärztliches Zeugnis vom 26.8.2016, Vorakten StRK [act. 4A] pag. 405). Auch

wenn die Begleitung der Trauerverarbeitung für die Beschwerdeführerin und deren Kinder unterstützend und möglicherweise auch notwendig gewesen sein mag, so hat die Vorinstanz zu Recht erwogen, ein nachträglich ausgestelltes Zeugnis genüge den Anforderungen an eine vorgängige konkrete Anordnung einer bestimmten Heilmassnahme durch eine diplomierte Person nicht (vgl. E. 2.2 hiervor). Das Zeugnis wurde unstreitig rückwirkend ausgestellt und betraf eine von der Beschwerdeführerin ursprünglich selbst veranlasste Behandlung, weshalb die vorliegend strittigen Krankheitskosten keine abzugsfähigen Auslagen darstellen.

2.5 Die Beschwerdeführerin begründet den geltend gemachten Abzug der Krankheitskosten zudem mit dem Schutz ihres Vertrauens in die Zusicherung des Experten der Steuerverwaltung (vgl. Beschwerde B.1). Der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 11 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]) verleiht einer Person Anspruch darauf, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden. Demnach kann eine (selbst unrichtige) Auskunft, die eine Behörde einer Privatperson erteilt, unter gewissen Umständen Rechtswirkungen entfalten. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Auskunft auf eine konkrete, die betreffende Person berührende Angelegenheit bezieht, dass die Behörde, welche die Auskunft gegeben hat, hiefür zuständig war oder die betroffene Person sie aus zureichenden Gründen für zuständig betrachten durfte, dass Letztere die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres hat erkennen können, dass sie im Vertrauen hierauf nicht ohne Nachteil rückgängig zu machende Dispositionen getroffen hat, dass die Rechtslage zur Zeit der Verwirklichung des Tatbestands noch die gleiche ist wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung und dass das öffentliche Interesse an der Anwendung des positiven Rechts die geschützte private Vertrauensposition nicht überwiegt (vgl. zum Ganzen BVR 2017 S. 540 E. 6.2, 2015 S. 15 E. 4.1, 2013 S. 85 E. 6.1; BGE 137 II 182 E. 3.6.2, 137 I 69 E. 2.5.1, 132 II 240 E. 3.2.2, 129 I 161 E. 4.1). Es kann offenbleiben, ob der Experte der Steuerverwaltung die Abzugsfähigkeit der Krankheitskosten zugesichert hat, da die Beschwerdeführerin gestützt auf die Auskunft keine nicht ohne Nachteil rückgängig zu machende Disposition getroffen hat: Die geltend gemachten

Krankheitskosten betreffen die Steuerjahre 2012, 2013 und 2014, weshalb sie bereits vor der Buchprüfung durch den Experten der Steuerverwaltung am 24. Juni 2016 angefallen und mithin nicht gestützt auf die Aussage des Experten getätigt worden sind. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben sind somit ohnehin nicht erfüllt.

3.

Strittig ist weiter, ob es sich bei den in den Jahren 2012 bis 2014 erhaltenen Unterhaltszahlungen von jährlich Fr. 14'400.-- im Umfang von Fr. 10'200.-- um steuerfreien Schadenersatz handelt.

3.1 Die Beschwerdeführerin bringt vor, der Vater von zwei ihrer Kinder habe jahrelang monatlich lediglich Fr. 350.-- anstatt wie schriftlich im Unterhaltsvertrag vereinbart Fr. 1'270.-- an den Unterhalt der beiden Kinder geleistet. Nach dem Tod des (nicht gemeinsamen) Sohnes der Beschwerdeführerin hätten sie im Jahr 2011 mündlich vereinbart, dass er zusätzlich Fr. 850.-- als Schadenersatz zu leisten habe, da er bei dem tödlichen Unfall als Aufsichtsperson anwesend gewesen sei und mithin seine Fürsorgepflicht verletzt habe (Beschwerde B.2).

3.2 Wie bereits dargelegt (vgl. vorne E. 2.1) unterliegen der Einkommenssteuer alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte. Darunter fallen auch Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner Obhut stehenden Kinder erhält (Art. 28 Bst. f StG; vgl. auch Art. 23 Bst. f DBG). Ein Vermögenszufluss ist hingegen dann nicht einkommensbildend, wenn er mit einem korrelierenden Vermögensabgang einhergeht: Dient der Vermögenszufluss wie bei einer Schadenersatzleistung nur dem Ausgleich einer Vermögensminderung, so stellt er keinen echten Vermögenszugang dar und ist mithin steuerfrei (vgl. BGer 2C_692/2013 und 2C_693/2013 vom 24.3.2014 E. 4.2).

3.3 Die Vorinstanz hat erwogen, es fänden sich in den Akten keine schriftlichen Unterlagen, die darauf hindeuten würden, dass es sich bei einem Teil der Zahlungen um Schadenersatzleistungen handle (angefoch-

tene Entscheide E. 2.4.1 f.). Vielmehr habe der Vater der beiden Kinder in seinen Steuererklärungen der Jahre 2012 bis 2014 die Geldüberweisungen als Unterhaltsbeiträge deklariert und in Abzug gebracht. Dies schliesse eine einvernehmliche Reduktion der Unterhaltsbeiträge auf monatlich Fr. 350.-- und auf Leistung eines zusätzlichen Betrags von Fr. 850.-- als Schadenersatzzahlung aus (angefochtene Entscheide E. 2.4.2). Die Beschwerdeführerin bringt nichts vor, was diese Ausführungen als rechtsfehlerhaft erscheinen liesse. Soweit sie geltend macht, die StRK verkenne, dass sie sich mit dem Vater der beiden Kinder einvernehmlich und mündlich auf einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 350.-- anstatt der schriftlich vereinbarten Fr. 1'270.-- geeinigt habe und Fr. 850.-- mithin Schadenersatz darstelle, übersieht sie, dass sie daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten kann: Nach den allgemeinen Regeln über die Verteilung der objektiven Beweislast tragen die Steuerbehörden die Beweislast für steuerbegründende oder steuererhöhende Tatsachen. Der Beweis für steueraufhebende oder steuermindernde Tatsachen – zu denen auch die Qualifizierung von Einkünften als Schadenersatzzahlung gehört – obliegt der steuerpflichtigen Person. Diese hat die steuermindernde Tatsache nicht nur zu behaupten, sondern auch zu belegen (BGE 143 II 661 E. 7.2, 140 II 248 E. 3.5, 121 II 257 E. 4c/aa; BVR 2011 S. 241 E. 4.1, 2009 S. 465 E. 3; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 123 N. 77 ff.). Die Beschwerdeführerin hat darauf verzichtet, Unterlagen einzureichen, die belegen und rechtfertigen würden, dass ein Teil der Unterhaltsbeiträge als Schadenersatzzahlungen anzuerkennen ist. Vielmehr weist die Beschwerdeführerin darauf hin, der Vater der beiden Kinder selbst erachte die Zahlungen als Alimente und nicht als Schadenersatzzahlungen (Beschwerde B.2 S. 3). Im Übrigen bringt sie selbst vor, dass «die gesamten Todesfall-Kosten Gegenstand eines laufenden zivilrechtlichen Verfahrens» gegen den verurteilten Täter seien, weshalb nicht ersichtlich ist, welche Kosten der vom Gericht vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochene Vater zu tragen hätte (vgl. Schreiben der Beschwerdeführerin vom 12.3.2016 an die Steuerverwaltung, Vorakten StRK [act. 4A] pag. 12). Zu Recht hat somit die Vorinstanz erwogen, die Beschwerdeführerin habe den Nachweis, dass es sich bei den Unterhaltszahlungen teilweise um steuerfreien Schadenersatz handle, nicht erbracht.

4.

Soweit die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Abziehbarkeit von Unterhaltskosten und Schuldzinsen der Liegenschaft in Miteigentum nach wie vor daran festhält, dass die «effektiven Verhältnisse bei der Ermittlung der Anteile aus der Miteigentümergeinschaft» zu berücksichtigen seien (vgl. Beschwerde B.3), so ist sie auf das in der Sache ergangene abschliessende Urteil des Bundesgerichts zu verweisen (vgl. vorne E. 1.2). Die StRK hat ferner zutreffend erwogen, dass der der Lebenspartnerin im Steuerjahr 2006 nicht gewährte Abzug für Unterhaltskosten und Schuldzinsen nicht bei der Beschwerdeführerin nachträglich zum Abzug gebracht werden könne, da die entsprechenden Kosten nicht im Steuerjahr 2014 angefallen seien. Ein Rückkommen auf die Veranlagung der Beschwerdeführerin des Steuerjahrs 2006 scheitere an der Rechtskraft der Veranlagung (angefochtene Entscheide E. 4.3). Unabhängig davon, welchen Charakter die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf andere Rechtsgebiete den Leistungen im Nachhinein beimessen will (vgl. Beschwerde B.3 S. 3 f.), ist eine nachträgliche Berücksichtigung nicht möglich. Auf die weiteren Begehren ist wie dargelegt nicht einzutreten (vgl. vorne E. 1.2).

5.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz in den Steuerjahren 2012 bis 2014 zu Recht die Krankheitskosten nicht vollständig zum Abzug zugelassen und die gesamten Unterhaltsbeiträge als steuerbares Einkommen qualifiziert hat. Der angefochtene Entscheid hält auch insofern der Rechtskontrolle stand, als die Vorinstanz die hälftige Aufteilung des Nettoeinkommens und des Nettovermögens in Bezug auf die Liegenschaft im Miteigentum in den Steuerjahren 2012 und 2013 bestätigt und einen nachträglichen Abzug aus dem Steuerjahr 2006 im Steuerjahr 2014 verweigert hat. Die Beschwerden erweisen sich damit als unbegründet und sind abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird (vgl. vorne E. 1.1 f.).

6.

Bei diesem Ausgang der Verfahren wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 DBG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 Abs. 3 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

1. Die Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2012 bis 2014 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Auf die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2012 bis 2014 wird nicht eingetreten.
3. Die Kosten der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von insgesamt Fr. 1'500.--, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - der Beschwerdeführerin
 - der Steuerverwaltung des Kantons Bern
 - der Steuerrekurskommission des Kantons Bern
 - der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Urteile kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.